

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.



DIPL.-ING.
RAIMUND BÜHNER
LANDSCHAFTSPLANER
LANDSCHAFTSARCHITEKT
AK NW

PLANUNGSBÜRO BÜHNER • RÖNTGENSTR. 10A • 59757 ARNSBERG

An das
Rathaus Winterberg, Bauamt
z. H. Frau M. Koch
Fichtenweg 10
D-59955 Winterberg

Anschrift PLANUNGSBÜRO BÜHNER
RÖNTGENSTR. 10A
59757 ARNSBERG/BERGHEIM

TELEFON. (0) 29 32/ 701 474
TELEFAX. (0) 29 32/ 701 475
E-MAIL. R.BUEHNER@CITYWEB.DE
INTERNET. WWW.BUERO-BUEHNER.DE

Artenschutzrechtliche Prüfung

24. 11. 2014

Bau- und Planungsvorhaben:

Geplanter Abriss des Wohngebäudes
Am Waltenberg 62 in 59955 Winterberg

Begehung	Zielsetzung	Untersuchungsschwerpunkt
24. 11. 2014	Prognose der möglichen Betroffenheit des Vorhabens auf streng geschützte (planungsrelevante) Arten, insbesondere gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse	Kellerräume und Dachboden (als potenzielle Habitate für Fledermäuse)

LANDSCHAFTS- UND GRÜNORDNUNGSPLANUNG
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP)
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE
BEGLEITPLANUNG
PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN



Bild -1-
Wohnhaus, Straßenansicht



Bild -2-
Gartenansicht

Insgesamt weist das Gebäude mit seinen Kellerräumen und dem Spitzboden keine (erkennbaren) Zugänge beispielsweise für Fledermäuse auf. Auch Spuren für die zeitweilige Anwesenheit von Fledermäusen (wie Kot und Nahrungsreste) wurden nicht gefunden.

Die äußere Gebäudehülle mit den verschieferten Dach- und Wandflächen weist hingegen potenzielle Spaltenverstecke beispielsweise für Zwergfledermäuse auf.

Um eine unerwünschte Tötung von Fledermaus-Individuen (insbesondere der Zwergfledermaus) während der Abbruchphase auszuschließen, wird empfohlen, für den geplanten Abriss den Zeitraum der potenziellen Wochenstubenzeit zwischen Mai und Juli zu meiden.

Resümee

Die Begehung hat keine Spuren für die (zeitweilige) Anwesenheit von streng geschützten Vogel- und Fledermaus-Arten erbracht.

Das Vorhaben ist artenschutzrechtlich unbedenklich. Weitere (und intensivere) Untersuchungen sind nicht erforderlich.

R. Bühner

(Raimund Bühner)
Planungsbüro Bühner
Röntgenstr. 10
59757 Arnsberg
T. 02932-701474
r.buehner@cityweb.de

Arnsberg-Bergheim, 24. November 2014